

Verwaltungsvereinbarung
zwischen dem Bund und der Freien Hansestadt Bremen

über die
Gewährung von Soforthilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen für „Corona-
Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen“

die Freie Hansestadt Bremen

vertreten durch die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa
- nachstehend „Land Bremen“ genannt -

und

die Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
- nachstehend „Bund“ genannt -

schließen folgende Verwaltungsvereinbarung für die Gewährung von Soforthilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen gemäß § 53 Bundeshaushaltsordnung (BHO) für „Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen“. Das Programm wird durch die Länder ausgeführt.

Artikel 1

Grundsätze und Umfang der Bundeshilfe

- (1) Die gesundheitspolitisch notwendigen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie haben in verschiedenen Branchen zur weitgehenden oder vollständigen Schließung des Geschäftsbetriebs geführt. Inzwischen werden zwar viele Beschränkungen graduell wieder gelockert, aber bei zahlreichen Unternehmen ist der Geschäftsbetrieb aufgrund der Corona-Krise immer noch ganz oder teilweise eingeschränkt. Ziel der Überbrückungshilfe ist es daher, kleinen und mittelständischen Unternehmen, die aufgrund der Corona-Pandemie hohe Umsatzeinbußen zu verzeichnen haben, für die Monate Juni bis August 2020 eine weitergehende Liquiditätshilfe zu gewähren und sie so in der Existenz zu sichern.
- (2) Der Bund stellt hierfür vorbehaltlich der Verabschiedung des zweiten Nachtragshaushalts 2020 durch Bundestag und Bundesrat über die Länder Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt bis zu 25 Mrd. € aus dem Bundeshaushalt 2020 zur Verfügung. Die Verteilung der Mittel erfolgt nach Bedarf.

Artikel 2

Verwendung der Mittel

- (1) Die Mittel des Bundes sind für Überbrückungshilfen an Unternehmen aller Branchen, einschließlich der landwirtschaftlichen Urproduktion, soweit sie sich nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) qualifizieren, an Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb vorgesehen, deren Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 zusammengenommen um mindestens 60 % gegenüber April und Mai 2019 zurückgegangen ist. Bei Unternehmen, die zwischen dem 1. April 2019 und dem 31. Oktober 2019 gegründet worden sind, sind statt der Monate April und Mai 2019 die Monate November und Dezember 2019 zum Vergleich heranzuziehen. Die Mittel sind als Billigkeitsleistungen nach § 53 BHO zur Finanzierung von fortlaufenden betrieblichen Fixkosten der Antragsteller vorgesehen.
- (2) Das Land Bremen beachtet beim Vollzug des Überbrückungshilfeprogramms die Vorgaben des Bundes. Die Voraussetzungen für die Gewährung von Überbrückungshilfe, die Höhe der Überbrückungshilfe und weitere Einzelheiten der Überbrückungshilfe ergeben sich aus der Anlage „Vollzugshinweise“. Bund und Länder stimmen zudem gemeinsame FAQ ab.
- (3) Leistungen nach § 53 BHO aus dem Bundesprogramm „Corona-Soforthilfen für Kleinunternehmen und Soloselbständige“ oder aus den dieses Bundesprogramm ergänzenden Soforthilfeprogrammen der Länder werden anteilig auf die Überbrückungshilfe angerechnet, soweit der Zeitraum, für den Soforthilfe gezahlt wird, sich mit dem Zeitraum, für den Überbrückungshilfe gezahlt wird, überschneidet.
- (4) Zuschüsse aus anderen Zuschussprogrammen des Bundes und der Länder, die Hilfen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie gewähren, werden ebenfalls auf die Überbrückungshilfe angerechnet, soweit der Zeitraum und der Leistungszweck dieser Hilfen sich mit dem Zeitraum und dem Leistungszweck der Überbrückungshilfe überschneiden.

Artikel 3

Zuteilung der Mittel des Bundes

- (1) Die Länder werden ermächtigt, die Bundesmittel für fällige Zahlungen von Überbrückungshilfe im Haushaltsjahr 2020 selbstständig aus dem Bundeshaushalt abzurufen. Dieser Abruf darf erst erfolgen, wenn die Zahlungen fällig sind. Zahlungen sind dann fällig, wenn die Höhe der Bewilligungen gegenüber dem Leistungsempfänger feststeht. Die Höhe der geplanten Abrufe sind dem Bundesministerium für Finanzen per E-Mail an liquiditaet@bmf.bund.de mindestens drei Tage vor Abruf mitzuteilen. Der letztmögliche Abruf der Bundesmittel für die Länder muss bis zum 31.11.2020 erfolgen. Das Land Bremen wendet bei der Mittelvergabe das geltende Haushaltsrecht des Landes an.

- (2) Das Land Bremen leitet die aus dem Bundeshaushalt abgerufenen Mittel unverzüglich nach Bewilligung an den Leistungsempfänger weiter.
- (3) Das Land Bremen hat über die vom Bund in Anspruch genommenen Mittel innerhalb einer Frist von sechs Monaten Rechnung zu legen.

Artikel 4

Vollzug

- (1) Die Maßnahmen werden vom Land Bremen oder einem durch das Land beauftragten Dritten vollzogen. Bei Abwicklung der Maßnahmen kann sich das Land weiterer privater Dritter bedienen.
- (2) Zuständig für die Bewilligung und Auszahlung der Überbrückungshilfe des Bundes als Billigkeitsleistung nach § 53 BHO sind die von den Ländern gemäß Absatz 1 hierfür benannten Stellen (Bewilligungsstellen). Die für die Bewirtschaftung erforderlichen Mittel werden den Bewilligungsstellen vom Land zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Antragstellung erfolgt ausschließlich durch einen vom Antragsteller beauftragten Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer. Bei der Ausgestaltung des Antragsverfahrens und der Antragsprüfung ist das Land Bremen für angemessene und effektive Vorkehrungen zur Verhinderung von Missbrauch und für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben verantwortlich. Die Bewilligungsstelle stimmt sich dabei soweit erforderlich mit weiteren Behörden, beispielsweise mit der Finanzverwaltung, den zuständigen Stellen für IT-Sicherheit und dem Landeskriminalamt, ab.
- (4) Die Bewilligungsstellen entscheiden, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Überbrückungshilfe vorliegen sowie über deren Höhe. Dabei dürfen die Bewilligungsstellen auf die vom Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer im Antrag gemachten Angaben vertrauen, soweit es keine Anhaltspunkte für Unvollständigkeit oder Fehlerhaftigkeit der Angaben gibt. Das Land oder die Bewilligungsstellen sind verpflichtet, bei mindestens 5 % aller Begünstigten stichprobenartige Kontrollen durchzuführen.
- (5) Sofern der Antrag auf Gewährung einer Überbrückungshilfe bewilligt wird, wird ein Bewilligungsbescheid erlassen. In dem Bewilligungsbescheid ist kenntlich zu machen, dass es sich um Mittel des Bundes handelt.
- (6) Nach Abschluss des Leistungszeitraums und Eingang der Unterlagen überprüfen die Bewilligungsstellen auf der Grundlage der für die Schlussabrechnung der ausgezahlten Überbrückungshilfe erstellten Bestätigung des Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers für jeden Antrag folgendes:
 - a) das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistung,

- b) die Höhe und Dauer der Billigkeitsleistung sowie
- c) eine etwaige Überkompensation.

Zuviel gezahlte Leistungen sind zurückzufordern. Die Bewilligungsstelle prüft die inhaltliche Richtigkeit der Bestätigung des Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers und der für die Bewilligung der Billigkeitsleistung maßgeblichen Versicherungen des Antragsstellers stichprobenartig und verdachtsabhängig nach.

Artikel 5

Unterrichtung und Prüfung

- (1) Der Bund ist über die beabsichtigten Maßnahmen des Landes zu den oben genannten Überbrückungshilfen, einschließlich eventueller Richtlinien und Erläuterungen des Landes oder des durch das Land beauftragten Dritten zu den Überbrückungshilfen, zeitnah zu unterrichten. Grundlegende Fragen, die für die Durchführung der Überbrückungshilfen relevant sind, insbesondere zur Auslegung dieser Verwaltungsvereinbarung und der Vollzugshinweise, werden durch alle Bundesländer koordiniert und gemeinsam an den Bund herangetragen und sollen verbindlich für alle Länder beantwortet werden. Dabei soll soweit möglich ein zwischen den Ländern abgestimmter Vorschlag zur Lösung der Frage unterbreitet werden.
- (2) Nach Abschluss dieser Vereinbarung sind dem Bund vom Land in einem vom Bund vorgegebenen Turnus detaillierte Angaben über die Anzahl der gestellten und bewilligten Anträge (auch differenziert nach Branchen), die Höhe der bewilligten und ausgezahlten Mittel sowie Abrechnungen über den Mittelabfluss vorzulegen. Bei Bedarf kann der Bund ergänzende Angaben verlangen. Nach Beendigung der Maßnahmen übersendet das Land Bremen dem Bund bis spätestens 31. Juli 2022 einen Schlussbericht über die Durchführung der Maßnahmen sowie die Höhe der zugewiesenen und verausgabten Bundes- und Landesmittel. Aufgrund seiner Berichtspflichten kann der Bund weitere Angaben fordern, insbesondere soweit beihilferechtliche oder europarechtliche Vorgaben oder parlamentarische Anfragen dies erfordern.
- (3) Das Land Bremen verpflichtet sich, stichprobenartig und verdachtsabhängig Prüfungen gemäß Artikel 4 Absatz 4 durchzuführen und dem Bund im Leistungszeitraum monatlich die Prüfungsmitteilungen zuzusenden.
- (4) Der Bund und der Bundesrechnungshof oder deren Beauftragte können bei den Dienststellen des Landes Bremen, die mit der Bewirtschaftung der Bundesmittel befasst sind, sowie bei allen sonstigen Stellen, die das Land Bremen bei der Weitergabe der Mittel eingeschaltet hat, prüfen. Dieses Prüfungsrecht besteht auch gegenüber dem Leistungsempfänger und ist im Bewilligungsbescheid aufzunehmen.
- (5) Die Länder tragen dafür Sorge, dass alle aus der Gewährung der Überbrückungshilfe resultierenden Berichtspflichten erfüllt werden.

Artikel 6**Rückzahlung von Mitteln für Überbrückungshilfen**

Nichtverbrauchte Mittel des Bundes sind an den Bund zurückzuüberweisen. Beträge, die aufgrund verwaltungsverfahrenrechtlicher Regelungen zurückzufordern sind und zurückgezahlt wurden, sind vom Land Bremen zu vereinnahmen und der auf den Bund entfallende Anteil einschließlich erhobener Zinsen an den Bund zu erstatten.

Artikel 7**Steuerrechtliche Hinweise**

Die als Überbrückungshilfe unter den vorstehenden Voraussetzungen bezogenen Billigkeitsleistungen sind steuerbar und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen. Die Bewilligungsbehörde informiert elektronisch die Finanzbehörden von Amts wegen über die einem Leistungsempfänger jeweils gewährte Überbrückungshilfe; dabei sind die Vorgaben der Abgabenordnung, der Mitteilungsverordnung sowie etwaiger anderer steuerrechtlicher Regelungen zu beachten. Für Zwecke der Festsetzung von Steuervorauszahlungen für das Jahr 2020 ist die Überbrückungshilfe nicht zu berücksichtigen.

Artikel 8**Inkrafttreten**

Die Verwaltungsvereinbarung tritt am Tag nach der Unterzeichnung in Kraft.

Bremen, 24.06.20
für das Land Bremen



Die Senatorin für Wirtschaft,
Arbeit und Europa
Zweite Schlachtpforte 3
28195 Bremen

Berlin, 30.6.20
für die Bundesrepublik Deutschland
Bundesministerium für
Wirtschaft und Energie
In Vertretung



Ergänzende Vereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung vom 30.06.2020 zwischen dem Bund und dem Land Bremen

Artikel 1 Abs. 2 der Verwaltungsvereinbarung wird wie folgt gefasst:

„Der Bund stellt vorbehaltlich des Inkrafttretens des zweiten Nachtragshaushalts 2020 über die Länder Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt bis zu 24,6 Mrd. € aus dem Bundeshaushalt 2020 zur Verfügung. Die Verteilung der Mittel erfolgt nach Bedarf.“

Ziffer 2 Absatz 6 der Vollzugshinweise für die Gewährung von Corona-Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen (Anlage zu der Verwaltungsvereinbarung des Bundes mit dem Land Bremen) wird wie folgt gefasst:

„(6) Als Beschäftigter im Sinne von Ziffer 5 Absatz 3 gilt, wer zum Stichtag 29. Februar 2020 bei dem Antragsteller beschäftigt ist. Bei der Ermittlung der Vollzeitäquivalente (VZÄ) werden Beschäftigte wie folgt berücksichtigt:

- Beschäftigte bis 20 Stunden = Faktor 0,5
- Beschäftigte bis 30 Stunden = Faktor 0,75
- Beschäftigte über 30 Stunden und Auszubildende = Faktor 1
- Beschäftigte auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3
- Saisonarbeitskräfte, Arbeitskräfte in Mutterschutz/Elternzeit und vergleichbar Beschäftigte werden berücksichtigt, wenn sie am Stichtag beschäftigt waren. In Branchen, deren Beschäftigung saisonal stark schwankt, kann zur Ermittlung der Beschäftigtenzahl alternativ auch einer der beiden folgenden Bezugspunkte herangezogen werden

a) der Jahresdurchschnitt der Beschäftigten in 2019 oder

b) Beschäftigte im jeweiligen Monat des Vorjahres oder eines anderen Vorjahresmonats im Rahmen der in Ziffer 5 Absatz 6 Satz. 1 genannten Fördermonate.

Ehrenamtliche werden nicht berücksichtigt. Es wird dem Unternehmen überlassen, ob Auszubildende berücksichtigt werden. Die Inhaberin / der Inhaber ist kein/e Beschäftigte/r.“

Die Anpassungen setzen die Beschlüsse des Deutschen Bundestags zum 2. Nachtragshaushalt 2020 um.

Überdies werden die folgenden Anpassungen vorgenommen:

In Ziffer 3 Absatz 1c) wird nach Satz 1 folgender Satz ergänzt:

„Unternehmen, die aufgrund der starken saisonalen Schwankung ihres Geschäfts, im April und Mai 2019 weniger als 5 % des Jahresumsatzes 2019 erzielt haben, können von der in Satz 1 beschriebenen Bedingung des sechzigprozentigen Umsatzrückgangs freigestellt werden.“

In Ziffer 3 wird der folgende neue Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Unternehmen mit mindestens 750 Mio. Euro Jahresumsatz sind nicht antragsberechtigt. Ebenso sind Unternehmen, die Teil einer Unternehmensgruppe sind, die einen Konzernabschluss aufstellt oder nach anderen Regelungen als den Steuergesetzen aufzustellen hat und deren im Konzernabschluss ausgewiesener, konsolidierter Jahresumsatz im Vorjahr der Antragstellung mindestens 750 Mio. Euro betrug, nicht antragsberechtigt. Eine Unternehmensgruppe gemäß Satz 2 besteht aus mindestens zwei in verschiedenen Staaten ansässigen, im Sinne des § 1 Absatz 2 des Außensteuergesetzes einander nahestehenden Unternehmen oder aus mindestens einem Unternehmen mit mindestens einer Betriebsstätte in einem anderen Staat.“

In Ziffer 4 Absatz 1 Nr. 13 wird wie folgt neu gefasst: „Provisionen, die Inhaber von Reisebüros den Reiseveranstaltern aufgrund Corona-bedingter Stornierungen zurück gezahlt haben, und diesen Provisionen vergleichbare Margen kleinerer, ihre Dienstleistungen direkt und nicht über Reisebüros anbietender Reiseveranstalter mit bis zu 249 Beschäftigten, die Corona-bedingt nicht realisiert werden konnten, sind den Fixkosten nach Nr. 1 bis 12 gleichgestellt. Reiseveranstalter mit bis zu 249 Beschäftigten, die ihre Reisen über Reisebüros vermarkten, müssen die kalkulierten Provisionen für diese Reisebüros von ihrer für die jeweilige Reise konkret nachweisbaren Marge abziehen, um die so reduzierte Marge als Fixkosten geltend zu machen. Das Ausbleiben einer Provision für das Reisebüro wegen einer Corona-bedingten Stornierung einer Pauschalreise aufgrund der Reisewarnung des Auswärtigen Amtes bzw. innerdeutschen Reiseverbots wird einer Rückzahlung der Provision nach Nr. 13 der Eckpunkte zur Überbrückungshilfe gleichgestellt. Reisebüros und Reiseveranstalter müssen analog zu den anderen Kostennachweisen über ihren Steuerberater einen Nachweis über die bei Reisebuchung in Aussicht gestellte Provision bzw. als Reiseveranstalter über die jeweils kalkulierte Marge erbringen. Diese Regelung gilt nur für vor dem 18. März 2020 gebuchte Pauschalreisen, die spätestens am 31.8.2020 angetreten worden wären.“

In Ziffer 5 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Übernachtungsstätten“ durch das Wort „Unternehmen“ ersetzt.

Ziffer 6 Absatz 3 d) wird wie folgt gefasst: „Erklärung des Antragsstellers, dass weder Überbrückungshilfen in Steueroasen abfließen, noch sonstige Gewinnverschiebungen

in diese Jurisdiktionen erfolgen und dass er Steuertransparenz gewährleistet. Einzelheiten sind der Anlage zu diesen Vollzugshinweisen zu entnehmen.“

Die Vollzugshinweise werden um die folgende Anlage ergänzt:

Erklärung nach Ziffer 6 Absatz 3 d) dieser Vollzugshinweise

Die unter Ziffer 6 Absatz 3 d) der Vollzugshinweise beschriebene Erklärung der Antragsteller auf Überbrückungshilfe hat zu beinhalten, dass

1. geleistete Überbrückungshilfen nicht in Steueroasen entsprechend der aktuellen Länderliste (beinhaltet EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke sowie Jurisdiktionen mit einem nominalen Ertragsteuersatz von unter 9%) abfließen.

2. in den nächsten fünf Jahren keine Lizenz- und Finanzierungsentgelte sowie Versicherungsprämien in der Unternehmensgruppe an Unternehmen oder Betriebsstätten in Steueroasen entsprechend der aktuellen Länderliste entrichtet werden,

und

3) die tatsächlichen Eigentümerverhältnisse der Antragsteller durch Eintragung ihrer wirtschaftlich Berechtigten in das Transparenzregister (www.transparenzregister.de) Transparenzregister im Sinne von § 20 Absatz 1 Geldwäschegesetz (GwG) offengelegt sind. Sofern die Mitteilungsfiktion des § 20 Absatz 2 GwG greift, weil die Angaben nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 - 4 GwG zu den wirtschaftlich Berechtigten aus einem in § 20 Abs. 2 Satz 1 GwG bezeichneten Register (Handelsregister, Partnerschaftsregister, Genossenschaftsregister, Vereinsregister oder Unternehmensregister) elektronisch abrufbar sind, ist keine separate Eintragung in das Transparenzregister, jedoch die Beifügung des Nachweises über die wirtschaftlich Berechtigten aus dem anderen Register (z.B. Gesellschafterliste aus dem Handelsregister) erforderlich. Die Pflicht zur Eintragung in das Transparenzregister besteht im Rahmen der Gewährung von Unterstützungsleistungen auch für antragstellende Unternehmen, die nicht ausdrücklich vom Wortlaut des § 20 Absatz 1 GwG erfasst sind (z.B. ausländische Gesellschaften mit Betriebsstätte in Deutschland, Gesellschaft bürgerlichen Rechts, nicht aber eingetragene Kaufleute). Für ausländische Gesellschaften gilt die Pflicht allerdings nicht, wenn sie entsprechende Angaben bereits an ein anderes Register eines Mitgliedstaates der Europäischen Union übermittelt haben.

Wird im Nachgang festgestellt, dass diese Verpflichtungserklärung verletzt wurde, so sind die Überbrückungshilfen vollumfänglich zurückzuzahlen.

Die in Nr. 1 genannte Länderliste umfasst die EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke nach ECOFIN 18. Februar 2020 sowie Länder und Gebiete mit einem nominalen Ertragsteuersatz kleiner als 9 Prozent:

EU- Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke nach ECOFIN 18. Februar 2020

Amerikanische Jungferninseln
Amerikanisch-Samoa
Kaimaninseln
Fidschi
Guam
Oman
Palau
Panama
Samoa
Seychellen
Trinidad und Tobago
Vanuatu

Länder mit einem nominalen Ertragsteuersatz kleiner als 9 Prozent

Anguilla
Bahamas
Bahrain
Barbados
Bermuda
Britische Jungferninseln
Guernsey
Insel Man
Jersey
Marshallinseln
Turkmenistan
Turks- und Caicosinseln
Vereinigte Arabische Emirate

Bremen, 14. Juli 2020

für das Land Bremen



Die Senatorin für Wirtschaft,
Arbeit und Europa
Zweite Schlachtpforte 3
28195 Bremen

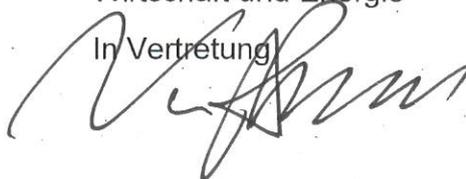
Berlin, 28.07.2020

für die Bundesrepublik Deutschland

Bundesministerium für

Wirtschaft und Energie

In Vertretung



Ergänzende Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und der Freien Hansestadt Bremen

über die
Gewährung von Soforthilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen für „Corona-
Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen“

die **Freie Hansestadt Bremen**

vertreten durch Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa
- nachstehend „Land Bremen“ genannt -

und

die **Bundesrepublik Deutschland**

vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
- nachstehend „Bund“ genannt -

schließen folgende Verwaltungsvereinbarung für die Gewährung von Soforthilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen gemäß § 53 Bundeshaushaltsordnung (BHO) für „Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen“. Das Programm wird durch die Länder ausgeführt.

Präambel

Die Zweite Phase der Überbrückungshilfe (Förderzeitraum September-Dezember 2020) schließt zeitlich an die Erste Phase der Überbrückungshilfe (Förderzeitraum Juni-August 2020) an. Diese Verwaltungsvereinbarung ergänzt in diesem Sinne die bereits bestehende Verwaltungsvereinbarung zur Ersten Phase der Überbrückungshilfe.

Artikel 1

Grundsätze und Umfang der Bundeshilfe

- (1) Die gesundheitspolitisch notwendigen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie haben in verschiedenen Branchen zur weitgehenden oder vollständigen Schließung des Geschäftsbetriebs geführt. Inzwischen werden zwar viele Beschränkungen graduell wieder gelockert, aber bei zahlreichen Unternehmen ist der Geschäftsbetrieb aufgrund der Corona-Krise immer noch ganz oder teilweise eingeschränkt. Ziel der Überbrückungshilfe ist es daher, kleinen und mittelständischen Unternehmen, die aufgrund der Corona-Pandemie hohe Umsatzeinbußen zu verzeichnen haben, für die Monate Juni bis Dezember 2020 eine in zwei Phasen gestaffelte, weitergehende Liquiditätshilfe zu gewähren und sie so in der Existenz zu sichern:
 - a. Überbrückungshilfe-Erste Phase (Überbrückungshilfe I) betrifft die Förderzeiträume Juni bis August 2020;
 - b. Überbrückungshilfe-Zweite Phase (Überbrückungshilfe II) betrifft die Förderzeiträume September bis Dezember 2020.

- (2) Ein Anspruch auf die Gewährung der Billigkeitsleistungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Mit Inkrafttreten des zweiten Nachtragshaushalts stellt der Bund 2020 über die Länder Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt bis zu 24,6 Mrd. € aus dem Bundeshaushalt 2020 zur Verfügung. Für Ausgaben im Haushaltsjahr 2021 stellt der Bund für die Länder vorbehaltlich des Inkrafttretens des Haushalts 2021 zusätzliche Mittel zur Verfügung. Die Verteilung der Mittel erfolgt nach Bedarf.

Artikel 2

Verwendung der Mittel

- (1a) Die Mittel des Bundes sind für Überbrückungshilfen-Erste Phase (Förderzeitraum Juni bis August 2020) an Unternehmen aller Branchen, einschließlich der landwirtschaftlichen Urproduktion, soweit sie sich nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) qualifizieren, an Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb vorgesehen, deren Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 zusammengenommen um mindestens 60 % gegenüber April und Mai 2019 zurückgegangen ist. Bei Unternehmen, die zwischen dem 1. April 2019 und dem 31. Oktober 2019 gegründet worden sind, sind statt der Monate April und Mai 2019 die Monate November und Dezember 2019 zum Vergleich heranzuziehen. Die Mittel sind als Billigkeitsleistungen nach § 53 BHO zur Finanzierung von fortlaufenden betrieblichen Fixkosten der Antragsteller vorgesehen.
- (1b) Die Mittel des Bundes sind für Überbrückungshilfen-Zweite Phase (Förderzeitraum September bis Dezember 2020) an Unternehmen aller Branchen, einschließlich der landwirtschaftlichen Urproduktion, soweit sie sich nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) qualifizieren, an Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb vorgesehen, deren Umsatz entweder im Zeitraum April bis August 2020 in zwei zusammenhängenden Monaten um mindestens 50 % gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten zurückgegangen ist oder im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum um mindestens 30 % eingebrochen ist. Die vorgenannten Bedingungen des Umsatzrückgangs gelten nicht für Unternehmen, die aufgrund von starken saisonalen Schwankungen ihres Geschäfts im Zeitraum April bis August 2019 zusammen weniger als 15 % des Jahresumsatzes erzielt haben. Bei Unternehmen, die nach dem 1. Juli 2019 gegründet worden sind, sind zum Nachweis des Umsatzeinbruches von mindestens 50 % statt der Monate April bis August 2019 die Monate November und Dezember 2019 zum Vergleich heranzuziehen. Bei Unternehmen, die nach dem 1. September 2019 gegründet worden sind, sind zum Nachweis des Umsatzeinbruches von mindestens 50 % in den Monaten September bis Dezember 2020 die Monate November 2019 bis Februar 2020 zum Vergleich heranzuziehen. Unternehmen, die nach dem 31. Oktober 2019 neu gegründet worden sind, sind nicht antragsberechtigt. Die

Mittel sind als Billigkeitsleistungen nach § 53 BHO zur Finanzierung von fortlaufenden betrieblichen Fixkosten der Antragsteller vorgesehen.

- (2) Das Land Bremen beachtet beim Vollzug des Überbrückungshilfeprogramms die Vorgaben des Bundes. Die Voraussetzungen für die Gewährung von Überbrückungshilfe, die Höhe der Überbrückungshilfe und weitere Einzelheiten der Überbrückungshilfe ergeben sich aus der Anlage „Vollzugshinweise“. Bund und Länder stimmen zudem gemeinsame FAQ ab.
- (3) Leistungen nach § 53 BHO aus dem Bundesprogramm „Corona-Soforthilfen für Kleinunternehmen und Soloselbständige“ oder aus den dieses Bundesprogramm ergänzenden Soforthilfeprogrammen der Länder werden anteilig auf die Überbrückungshilfe angerechnet, soweit der Zeitraum, für den Soforthilfe gezahlt wird, sich mit dem Zeitraum, für den Überbrückungshilfe gezahlt wird, überschneidet.
- (4) Zuschüsse aus anderen Zuschussprogrammen des Bundes und der Länder, die Hilfen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie gewähren, werden ebenfalls auf die Überbrückungshilfe angerechnet, soweit der Zeitraum und der Leistungszweck dieser Hilfen sich mit dem Zeitraum und dem Leistungszweck der Überbrückungshilfe überschneiden.

Artikel 3

Zuteilung der Mittel des Bundes

- (1) Die Länder werden ermächtigt, die Bundesmittel für zu erwartende Zahlungen von Überbrückungshilfe in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 selbstständig aus dem Bundeshaushalt abzurufen. Dieser Abruf darf in Höhe der voraussichtlichen Zahlungen erfolgen. Die Höhe der geplanten Abrufe sind dem Bundesministerium für Finanzen per E-Mail an liquidität@bmf.bund.de mindestens drei Tage vor Abruf mitzuteilen. Der letztmögliche Abruf der Bundesmittel für die Länder muss für die Überbrückungshilfe I bis zum **15. Dezember 2020** erfolgen. Für die Überbrückungshilfe II sollte der Abruf für die Bundesmittel bis zum **15. Dezember 2020** erfolgen, muss jedoch spätestens bis zum 15. Dezember 2021 erfolgen. Das Land Bremen wendet bei der Mittelvergabe das geltende Haushaltsrecht des Landes an.
- (2) Das Land Bremen leitet die aus dem Bundeshaushalt abgerufenen Mittel unverzüglich nach Bewilligung an den Leistungsempfänger weiter.
- (3) Das Land Bremen hat über die vom Bund in Anspruch genommenen Mittel innerhalb einer Frist von sechs Monaten Rechnung zu legen.

Artikel 4

Vollzug

- (1) Die Maßnahmen werden vom Land Bremen oder einem durch das Land beauftragten Dritten vollzogen. Bei Abwicklung der Maßnahmen kann sich das Land weiterer privater Dritter bedienen.
- (2) Zuständig für die Bewilligung und Auszahlung der Überbrückungshilfe des Bundes als Billigkeitsleistung nach § 53 BHO sind die von den Ländern gemäß Absatz 1 hierfür benannten Stellen (Bewilligungsstellen). Die für die Bewirtschaftung erforderlichen Mittel werden den Bewilligungsstellen vom Land zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Antragstellung erfolgt ausschließlich durch einen vom Antragsteller beauftragten Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt. Bei der Ausgestaltung des Antragsverfahrens und der Antragsprüfung ist das Land Bremen für angemessene und effektive Vorkehrungen zur Verhinderung von Missbrauch und für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben verantwortlich. Die Bewilligungsstelle stimmt sich dabei soweit erforderlich mit weiteren Behörden, beispielsweise mit der Finanzverwaltung, den zuständigen Stellen für IT-Sicherheit und dem Landeskriminalamt, ab.
- (4) Die Bewilligungsstellen entscheiden, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Überbrückungshilfe vorliegen sowie über deren Höhe. Dabei dürfen die Bewilligungsstellen auf die vom beauftragten Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt gemachten Angaben vertrauen, soweit es keine Anhaltspunkte für Unvollständigkeit oder Fehlerhaftigkeit der Angaben gibt. Das Land oder die Bewilligungsstellen sind verpflichtet, stichprobenartige Kontrollen bei mindestens 5 % aller Leistungsempfänger durchzuführen.
- (5) Sofern der Antrag auf Gewährung einer Überbrückungshilfe bewilligt wird, wird ein Bewilligungsbescheid erlassen. In dem Bewilligungsbescheid ist kenntlich zu machen, dass es sich um Mittel des Bundes handelt.
- (6) Nach Abschluss des Leistungszeitraums und Eingang der Unterlagen überprüfen die Bewilligungsstellen auf der Grundlage der für die Schlussabrechnung der ausgezahlten Überbrückungshilfe erstellten Bestätigung des Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers, vereidigten Buchprüfers oder Rechtsanwalts für jeden Antrag folgendes:
 - a) das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistung,
 - b) die Höhe und Dauer der Billigkeitsleistung sowie
 - c) eine etwaige Überkompensation.
 Nach Art. 2 dieser VV sind zu viel gezahlte Leistungen zurückzufordern. Die Bewilligungsstelle prüft die inhaltliche Richtigkeit der Bestätigung des Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers, vereidigten Buchprüfers oder Rechtsanwalts und der für die Bewilligung der Billigkeitsleistung maßgeblichen Versicherungen des Antragstellers stichprobenartig und verdachtsabhängig nach.

Artikel 5

Unterrichtung und Prüfung

- (1) Der Bund ist über die beabsichtigten Maßnahmen des Landes zu den oben genannten Überbrückungshilfen, einschließlich eventueller Richtlinien und Erläuterungen des Landes oder des durch das Land beauftragten Dritten zu den Überbrückungshilfen, zeitnah zu unterrichten. Grundlegende Fragen, die für die Durchführung der Überbrückungshilfen relevant sind, insbesondere zur Auslegung dieser Verwaltungsvereinbarung und der Vollzugshinweise, werden durch alle Bundesländer koordiniert und gemeinsam an den Bund herangetragen und sollen verbindlich für alle Länder beantwortet werden. Dabei soll soweit möglich ein zwischen den Ländern abgestimmter Vorschlag zur Lösung der Frage unterbreitet werden.
- (2) Nach Abschluss dieser Vereinbarung sind dem Bund vom Land in einem vom Bund vorgegebenen Turnus detaillierte Angaben über die Anzahl der gestellten und bewilligten Anträge (auch differenziert nach Branchen), die Höhe der bewilligten und ausgezahlten Mittel sowie Abrechnungen über den Mittelabfluss vorzulegen. Bei Bedarf kann der Bund ergänzende Angaben verlangen. Nach Beendigung der Maßnahmen übersendet das Land Bremen dem Bund bis spätestens 31. Juli 2022 einen Schlussbericht über die Durchführung der Maßnahmen sowie die Höhe der zugewiesenen und verausgabten Bundes- und Landesmittel. Aufgrund seiner Berichtspflichten kann der Bund weitere Angaben fordern, insbesondere soweit beihilferechtliche oder europarechtliche Vorgaben oder parlamentarische Anfragen dies erfordern.
- (3) Das Land Bremen verpflichtet sich, stichprobenartig und verdachtsabhängig Prüfungen gemäß Artikel 4 Absatz 4 durchzuführen und dem Bund im Leistungszeitraum monatlich die Prüfungsmitteilungen zuzusenden.
- (4) Der Bund und der Bundesrechnungshof oder deren Beauftragte können bei den Dienststellen des Landes Bremen, die mit der Bewirtschaftung der Bundesmittel befasst sind, sowie bei allen sonstigen Stellen, die das Land Bremen bei der Weitergabe der Mittel eingeschaltet hat, prüfen. Dieses Prüfungsrecht besteht auch gegenüber dem Leistungsempfänger und ist im Bewilligungsbescheid aufzunehmen.
- (5) Die Länder tragen dafür Sorge, dass alle aus der Gewährung der Überbrückungshilfe resultierenden Berichtspflichten erfüllt werden.

Artikel 6

Rückzahlung von Mitteln für Überbrückungshilfen

Nichtverbrauchte Mittel des Bundes sind an den Bund zurückzuüberweisen. Beträge, die aufgrund verwaltungsverfahrenrechtlicher Regelungen zurückzufordern sind und

zurückgezahlt wurden, sind vom Land Bremen ebenfalls zu vereinnahmen und der auf den Bund entfallende Anteil einschließlich erhobener Zinsen an den Bund zu erstatten.

Artikel 7 **Steuerrechtliche Hinweise**

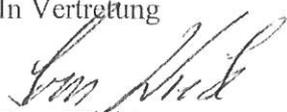
Die als Überbrückungshilfe unter den vorstehenden Voraussetzungen bezogenen Billigkeitsleistungen sind steuerbar und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen. Die Bewilligungsbehörde informiert elektronisch die Finanzbehörden von Amts wegen über die einem Leistungsempfänger jeweils gewährte Überbrückungshilfe; dabei sind die Vorgaben der Abgabenordnung, der Mitteilungsverordnung sowie etwaiger anderer steuerrechtlicher Regelungen zu beachten. Für Zwecke der Festsetzung von Steuervorauszahlungen ist die Überbrückungshilfe nicht zu berücksichtigen.

Artikel 8 **Inkrafttreten**

Die Ergänzende Verwaltungsvereinbarung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2020 in Kraft.

Bremen, den 14.10.20
für das Land Bremen
Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und
Europa

In Vertretung


Sven Wiebe
-Staatsrat-

Berlin, 10.11.2020
für die Bundesrepublik Deutschland
Bundesministerium für Wirtschaft und
Energie

In Vertretung



Ergänzende Verwaltungsvereinbarung „Novemberhilfe“
zwischen dem Bund und der Freien Hansestadt Bremen

über die
Gewährung von Soforthilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen für „Corona-
Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen“

die Freie Hansestadt Bremen

vertreten durch die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa
- nachstehend „Land Bremen“ genannt -

und

die Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
- nachstehend „Bund“ genannt -

schließen folgende Verwaltungsvereinbarung für die Gewährung von Soforthilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen gemäß § 53 Bundeshaushaltsordnung (BHO) für „Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen“ sowie „Novemberhilfen“. Das Programm wird durch die Länder ausgeführt.

Präambel

Die Novemberhilfe wird als freiwillige Zahlung gewährt, wenn Unternehmen, Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe aufgrund der Corona-bedingten Betriebsschließungen bzw. Betriebseinschränkungen im November 2020 in Folge des Beschlusses von Bund und Ländern vom 28. Oktober 2020 erhebliche Umsatzausfälle erleiden. Diese Verwaltungsvereinbarung ergänzt in diesem Sinne die bereits bestehende Verwaltungsvereinbarung zur Überbrückungshilfe.

Artikel 1

Grundsätze und Umfang der Bundeshilfe

- (1) Die gesundheitspolitisch notwendigen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie haben in verschiedenen Branchen zur weitgehenden oder vollständigen Schließung des Geschäftsbetriebs geführt. Ziel der Überbrückungshilfe ist es daher, kleinen und mittelständischen Unternehmen, die aufgrund der Corona-Pandemie hohe Umsatzeinbußen zu verzeichnen haben, für die Monate Juni bis Dezember 2020 eine in zwei Phasen gestaffelte, weitergehende Liquiditätshilfe zu gewähren und sie so in der Existenz zu sichern:
 - a. Überbrückungshilfe-Erste Phase (Überbrückungshilfe I) betrifft die Förderzeiträume Juni bis August 2020;

- b. Überbrückungshilfe-Zweite Phase (Überbrückungshilfe II) betrifft die Förderzeiträume September bis Dezember 2020.
- (2) Ziel der Novemberhilfe ist es, durch einen Beitrag zur Kompensation des Umsatzausfalls die wirtschaftliche Existenz von Unternehmen sowie von Selbständigen zu sichern, die in Folge des Beschlusses von Bund und Ländern vom 28. Oktober 2020 von Corona-bedingten Betriebsschließungen bzw. Betriebseinschränkungen im November 2020 betroffen sind und deshalb erhebliche Umsatzausfälle erleiden.
- (3) Ein Anspruch auf die Gewährung der Billigkeitsleistungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Mit Inkrafttreten des zweiten Nachtragshaushalts stellt der Bund 2020 über die Länder Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt bis zu 24,6 Mrd. Euro aus dem Bundeshaushalt 2020 zur Verfügung. Für Ausgaben im Haushaltsjahr 2021 stellt der Bund für die Länder vorbehaltlich des Inkrafttretens des Haushalts 2021 zusätzliche Mittel zur Verfügung. Die Verteilung der Mittel erfolgt nach Bedarf.
- (4) Die Vorbereitung des Antrags auf Novemberhilfe erfolgt ausschließlich über ein Onlineportal, das die Antragsberechtigten bei der Antragstellung unterstützt. Für das Portal, durch welches das Ausfüllen des Antragsformulars und die Zusammenstellung von Unterlagen sowie eine Weiterleitung an die zuständige Bewilligungsstelle auf Landesebene erleichtert wird, ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) datenschutzrechtlich gemäß Art. 4 Nr. 7 2. HS DS-GVO verantwortlich. Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung werden in dieser Vereinbarung wie folgt festgelegt: Die Zwecke der Datenverarbeitung sind die nutzerorientierte Assistenz bei der Eingabe der für die späteren Verwaltungsverfahren erforderlichen Daten, die Übermittlung an die zuständige Bewilligungsstelle sowie ein Rückkanal für die Kommunikation und die Bereitstellung der Bescheide. Darüber hinaus sind die Zwecke der Datenverarbeitung die Datenschutzkontrolle, die Datensicherung und der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes der Datenverarbeitungssysteme. Das Mittel der Datenverarbeitung ist das vom BMWi für den Betrieb des Verfahrens eingesetzte System.

Die fachliche Prüfung und Bescheidung der Anträge erfolgt ebenfalls online in den sog. Fachverfahren der Bewilligungsstellen auf Länderebene. Für dieses eigentliche Verwaltungsverfahren sind die Bewilligungsstellen der Länder nach Art. 4 Nr. 7 2. HS DS-GVO datenschutzrechtlich verantwortlich. Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung werden in dieser Vereinbarung wie folgt festgelegt: Zweck der Datenverarbeitung ist die Ausführung des den Bewilligungsstellen der Länder in dieser Vereinbarung zugewiesenen Programms der Gewährung der Soforthilfen des Bundes als „Überbrückungshilfen“ und „Novemberhilfen“. Das Mittel der Datenverarbeitung ist das von Bewilligungsstellen für den Betrieb des Verfahrens eingesetzte System.

Artikel 2

Verwendung der Mittel

- (1a) Die Mittel des Bundes sind für Überbrückungshilfen-Erste Phase (Förderzeitraum Juni bis August 2020) an Unternehmen aller Branchen, einschließlich der landwirtschaftlichen Urproduktion, soweit sie sich nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) qualifizieren, an Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb vorgesehen, deren Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 zusammengenommen um mindestens 60 % gegenüber April und Mai 2019 zurückgegangen ist. Bei Unternehmen, die zwischen dem 1. April 2019 und dem 31. Oktober 2019 gegründet worden sind, sind statt der Monate April und Mai 2019 die Monate November und Dezember 2019 zum Vergleich heranzuziehen. Die Mittel sind als Billigkeitsleistungen nach § 53 BHO zur Finanzierung von fortlaufenden betrieblichen Fixkosten der Antragsteller vorgesehen.
- (1b) Die Mittel des Bundes sind für Überbrückungshilfen-Zweite Phase (Förderzeitraum September bis Dezember 2020) an Unternehmen aller Branchen, einschließlich der landwirtschaftlichen Urproduktion, soweit sie sich nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) qualifizieren, an Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb vorgesehen, deren Umsatz entweder im Zeitraum April bis August 2020 in zwei zusammenhängenden Monaten um mindestens 50 % gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten zurückgegangen ist oder im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum um mindestens 30 % eingebrochen ist. Die vorgenannten Bedingungen des Umsatzrückgangs gelten nicht für Unternehmen, die aufgrund von starken saisonalen Schwankungen ihres Geschäfts im Zeitraum April bis August 2019 zusammen weniger als 15 % des Jahresumsatzes erzielt haben. Bei Unternehmen, die nach dem 1. Juli 2019 gegründet worden sind, sind zum Nachweis des Umsatzeinbruches von mindestens 50 % statt der Monate April bis August 2019 die Monate November und Dezember 2019 zum Vergleich heranzuziehen. Bei Unternehmen, die nach dem 1. September 2019 gegründet worden sind, sind zum Nachweis des Umsatzeinbruches von mindestens 50 % in den Monaten September bis Dezember 2020 die Monate November 2019 bis Februar 2020 zum Vergleich heranzuziehen. Unternehmen, die nach dem 31. Oktober 2019 neu gegründet worden sind, sind nicht antragsberechtigt. Die Mittel sind als Billigkeitsleistungen nach § 53 BHO zur Finanzierung von fortlaufenden betrieblichen Fixkosten der Antragsteller vorgesehen.
- (1c) Die Mittel des Bundes sind für die Novemberhilfe an alle Unternehmen (auch öffentliche), einschließlich Betrieben, Selbständigen, Vereinen und Einrichtungen vorgesehen, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen: Alle Unternehmen und Soloselbstständigen, die auf Grundlage der erlassenen Schließungsverordnungen der Länder in Folge des Beschlusses von Bund und Ländern vom 28. Oktober 2020 den Geschäftsbetrieb einstellen mussten (direkt betroffene Unternehmen) sowie alle Unternehmen und Soloselbstständigen, die nachweislich und regelmäßig mindestens 80 % ihrer Umsätze mit direkt von den o.g. Maßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen

(indirekt betroffene Unternehmen). Antragsberechtigt sind auch Unternehmen und Soloselbstständige, die regelmäßig mindestens 80 % ihrer Umsätze durch Lieferungen und Leistungen im Auftrag direkt von der Maßnahme betroffener Unternehmen über Dritte (zum Beispiel Veranstaltungsagenturen) erzielen. Diese Antragsteller müssen zweifelsfrei nachweisen, dass sie wegen der Schließungsverordnungen auf der Grundlage der Ziffern 5 und 6 des vorgenannten Beschlusses vom 28. Oktober 2020 einen Umsatzeinbruch von mehr als 80 % im November 2020 erleiden. Beherbergungsbetriebe und Veranstaltungsstätten werden als direkt betroffene Unternehmen angesehen. Die Mittel werden als Billigkeitsleistungen nach § 53 BHO zur Kompensation der Umsatzausfälle gewährt.

- (2) Das Land Bremen beachtet beim Vollzug der in Artikel Absatz 1 und 2 genannten Hilfsprogramme die Vorgaben des Bundes. Die Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistung, die Höhe der Billigkeitsleistung und weitere Einzelheiten zu den Billigkeitsleistungen ergeben sich aus der Anlage „Vollzugshinweise“. Bund und Länder stimmen zudem gemeinsame FAQ ab.
- (3) Leistungen nach § 53 BHO aus dem Bundesprogramm „Corona-Soforthilfen für Kleinunternehmen und Soloselbstständige“ oder aus den dieses Bundesprogramm ergänzenden Soforthilfeprogrammen der Länder werden anteilig auf die Überbrückungshilfe angerechnet, soweit der Zeitraum, für den Soforthilfe gezahlt wird, sich mit dem Zeitraum, für den Überbrückungshilfe gezahlt wird, überschneidet.
- (4) Zuschüsse aus anderen Zuschussprogrammen des Bundes und der Länder, die Hilfen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie gewähren, werden ebenfalls auf die Überbrückungshilfe angerechnet, soweit der Zeitraum und der Leistungszweck dieser Hilfen sich mit dem Zeitraum und dem Leistungszweck der Überbrückungshilfe überschneiden.
- (5) Gleichartige Leistungen aus anderen Hilfsprogrammen des Bundes und der Länder, die Hilfen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie gewähren, werden auf die Novemberhilfe angerechnet, soweit der Zeitraum dieser Hilfen sich mit dem Leistungszeitraum der Novemberhilfe überschneidet. Kurzarbeitergeld inklusive der Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen wird für den Leistungszeitraum auf die Leistungen der Novemberhilfe angerechnet..
- (6) Leistungen aus der Überbrückungshilfe und der Novemberhilfe werden wechselseitig angerechnet, sofern sie für den selben Förderzeitraum erfolgen. Wird zuerst ein Antrag für die zweite Phase der Überbrückungshilfe und anschließend ein Antrag auf Novemberhilfe gestellt, sind die im Rahmen der Überbrückungshilfe für November 2020 beantragten Zuschüsse bei der Antragstellung für Novemberhilfe entsprechend anzugeben. Wird zuerst ein Antrag für Novemberhilfe und anschließend ein Antrag auf Überbrückungshilfe gestellt, sind die im Rahmen der Novemberhilfe beantragten Zuschüsse bei der Antragstellung für die Überbrückungshilfe entsprechend anzugeben.

Artikel 3**Zuteilung der Mittel des Bundes**

- (1) Die Länder werden ermächtigt, die Bundesmittel für zu erwartende Zahlungen der Billigkeitsleistungen in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 selbstständig aus dem Bundeshaushalt abzurufen. Dieser Abruf darf in Höhe der voraussichtlichen Zahlungen erfolgen. Die Höhe der geplanten Abrufe sind dem Bundesministerium für Finanzen per E-Mail an liquidität@bmf.bund.de mindestens drei Tage vor Abruf mitzuteilen. Der letztmögliche Abruf der Bundesmittel für die Länder muss für die Überbrückungshilfe I bis zum 15. Dezember 2020 erfolgen. Für die Überbrückungshilfe II und die Novemberhilfe sollte der Abruf für die Bundesmittel bis zum 15. Dezember 2020 erfolgen, muss jedoch spätestens bis zum 15. Dezember 2021 erfolgen. Das Land Bremen wendet bei der Mittelvergabe das geltende Haushaltsrecht des Landes an.
- (2) Das Land Bremen leitet die aus dem Bundeshaushalt abgerufenen Mittel unverzüglich nach Bewilligung an den Leistungsempfänger weiter.
- (3) Das Land Bremen hat über die vom Bund in Anspruch genommenen Mittel innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab Abruf Rechnung zu legen.

Artikel 4**Vollzug**

- (1) Die Maßnahmen werden vom Land Bremen oder einem durch das Land beauftragten Dritten vollzogen. Bei Abwicklung der Maßnahmen kann sich das Land weiterer privater Dritter bedienen.
- (2) Zuständig für die Bewilligung und Auszahlung der in Artikel 1 Absatz 1 und 2 genannten Hilfsprogramme des Bundes als Billigkeitsleistung nach § 53 BHO sind die von den Ländern gemäß Absatz 1 hierfür benannten Stellen (Bewilligungsstellen). Die für die Bewirtschaftung erforderlichen Mittel werden den Bewilligungsstellen vom Land zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Antragstellung für die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Hilfsprogramme erfolgt ausschließlich durch einen vom Antragsteller beauftragten Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt.
Bei der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Novemberhilfe sind Soloselbstständige bis zu einem Förderhöchstsatz von 5.000 Euro unter besonderen Identifizierungspflichten direkt antragsberechtigt.
Die Antragstellung für die Novemberhilfe erfolgt ausschließlich durch einen vom Antragsteller beauftragten Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt, wenn eine der unter Ziffern a) bis c) genannten Voraussetzungen vorliegt:
 - a) Die Höhe der zu beantragenden Billigkeitsleistung überschreitet den Betrag von 5000 Euro,
 - b) Der Antragsteller hat bereits Überbrückungshilfe beantragt,

c) Beim Antragsteller handelt es sich nicht um Soloselbstständige.

Bei den Anträgen für die Novemberhilfe erfolgt bei Direktanträgen von Soloselbstständigen bis zu einem Förderhöchstsatz von 5.000 Euro eine automatische Identifizierung der Antragsteller und Prüfung der Anträge. Die automatische Prüfung und Bescheidung der Anträge erfolgt durch die Bewilligungsstellen der Länder auf Basis der vom Bund bereitgestellten Daten. Dabei handelt es sich um einen vollständig automatisierten Erlass eines Verwaltungsakts im Sinne der jeweiligen Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder. Die Kriterien der Prüfung werden vom Bund im Benehmen mit den Ländern festgelegt. Die Zahlung wird automatisiert nach der automatischen Prüfung und Bescheidung im Fachverfahren der Länder durch den Bund geleistet. Die Länder übernehmen für die vom Bund bereitgestellten Daten keine Haftung.

Bei der Ausgestaltung des Antragsverfahrens und der Antragsprüfung ist das Land Bremen für angemessene und effektive Vorkehrungen zur Verhinderung von Missbrauch und für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben verantwortlich. Die Bewilligungsstelle stimmt sich dabei soweit erforderlich mit weiteren Behörden, beispielsweise mit der Finanzverwaltung, den zuständigen Stellen für IT-Sicherheit und dem Landeskriminalamt, ab.

- (4) Die Bewilligungsstellen entscheiden, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistung vorliegen sowie über deren Höhe, außer in Fällen, in denen eine automatische Verarbeitung erfolgt. Dabei dürfen die Bewilligungsstellen auf die im Antrag gemachten Angaben vertrauen, soweit es keine Anhaltspunkte für Unvollständigkeit oder Fehlerhaftigkeit der Angaben gibt. Bei der Überbrückungshilfe sind das Land oder die Bewilligungsstellen verpflichtet, stichprobenartige Kontrollen bei mindestens 5 % aller Leistungsempfänger durchzuführen. Bei der Novemberhilfe sind das Land oder die Bewilligungsstellen verpflichtet, bei direkt gestellten Anträgen stichprobenartige Kontrollen bei mindestens 1 % der Leistungsempfänger durchzuführen und bei über prüfende Dritte gestellten Anträgen stichprobenartige Kontrollen bei mindestens 5 % der Leistungsempfänger durchzuführen.
- (5) Sofern der Antrag auf Gewährung einer Billigkeitsleistung im Rahmen der in Artikel 1 Absatz 1 und 2 genannten Hilfsprogramme bewilligt wird, wird ein Bewilligungsbescheid erlassen. In dem Bewilligungsbescheid ist kenntlich zu machen, dass es sich um Mittel des Bundes handelt.
- (6) Nach Abschluss des Leistungszeitraums und Eingang der Unterlagen überprüfen die Bewilligungsstellen auf der Grundlage der für die Schlussabrechnung der ausgezahlten Billigkeitsleistung erstellten Bestätigung des Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers, vereidigten Buchprüfers oder Rechtsanwalts für jeden Antrag folgendes:
- a) das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistung,
 - b) die Höhe und Dauer der Billigkeitsleistung sowie
 - c) eine etwaige Überkompensation.
- Nach Art. 2 dieser VV sind zu viel gezahlte Leistungen zurückzufordern. Die Bewilligungsstelle prüft die inhaltliche Richtigkeit der Bestätigung des Steuerberaters,

Wirtschaftsprüfers, vereidigten Buchprüfers oder Rechtsanwalts und der für die Bewilligung der Billigkeitsleistung maßgeblichen Versicherungen des Antragsstellers stichprobenartig und verdachtsabhängig nach.

- (7) Antragsberechtigte, die ihren Antrag über einen Prüfenden Dritten stellen, erhalten als Vorauszahlung auf die endgültige Förderung durch die Bewilligungsstelle eine Abschlagszahlung in Höhe von 50 % der beantragten Förderung, jedoch höchstens 10.000 Euro. Die automatische Prüfung und vorläufige Bescheidung der Anträge erfolgt durch die Bewilligungsstellen der Länder auf Basis der vom Bund bereitgestellten Daten. Dabei handelt es sich um einen vollständig automatisierten Erllass eines Verwaltungsakts im Sinne der jeweiligen Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder. Die Kriterien der Prüfung werden vom Bund im Benehmen mit den Ländern festgelegt. Die Zahlung wird automatisiert nach der automatischen Prüfung und Bescheidung im Fachverfahren der Länder durch den Bund geleistet. Die Länder übernehmen für die vom Bund bereitgestellten Daten keine Haftung.

Artikel 5

Unterrichtung und Prüfung

- (1) Der Bund ist über die beabsichtigten Maßnahmen des Landes zu den in Artikel 1 Absatz 1 und 2 genannten Hilfsprogrammen, einschließlich eventueller Richtlinien und Erläuterungen des Landes oder des durch das Land beauftragten Dritten zu den Überbrückungshilfen, zeitnah zu unterrichten. Grundlegende Fragen, die für die Durchführung der oben genannten Hilfsprogramme relevant sind, insbesondere zur Auslegung dieser Verwaltungsvereinbarung und der Vollzugshinweise, werden durch alle Bundesländer koordiniert und gemeinsam an den Bund herangetragen und sollen verbindlich für alle Länder beantwortet werden. Dabei soll soweit möglich ein zwischen den Ländern abgestimmter Vorschlag zur Lösung der Frage unterbreitet werden.
- (2) Nach Abschluss dieser Vereinbarung sind dem Bund vom Land in einem vom Bund vorgegebenen Turnus detaillierte Angaben über die Anzahl der gestellten und bewilligten Anträge (auch differenziert nach Branchen) vorzulegen. Dies gilt nicht für Länder, die am gemeinsamen Fachverfahren teilnehmen. Alle Länder haben dem Bund in einem vom Bund vorgegebenen Turnus detaillierte Angaben zur Höhe der bewilligten und ausgezahlten Mittel sowie Abrechnungen über den Mittelabfluss vorzulegen. Bei Bedarf kann der Bund ergänzende Angaben verlangen. Nach Beendigung der Maßnahmen übersendet das Land Bremen dem Bund bis spätestens 31. Juli 2022 einen Schlussbericht über die Durchführung der Maßnahmen sowie die Höhe der zugewiesenen und verausgabten Bundes- und Landesmittel. Aufgrund seiner Berichtspflichten kann der Bund weitere Angaben fordern, insbesondere soweit beihilferechtliche oder europarechtliche Vorgaben oder parlamentarische Anfragen dies erfordern.
- (3) Das Land Bremen verpflichtet sich, stichprobenartig und verdachtsabhängig Prüfungen gemäß Artikel 4 Absatz 4 durchzuführen und dem Bund im Leistungszeitraum monatlich die Prüfungsmittelungen zuzusenden.

- (4) Der Bund und der Bundesrechnungshof oder deren Beauftragte können bei den Dienststellen des Landes Bremen, die mit der Bewirtschaftung der Bundesmittel befasst sind, sowie bei allen sonstigen Stellen, die das Land Bremen bei der Weitergabe der Mittel eingeschaltet hat, prüfen. Dieses Prüfungsrecht besteht auch gegenüber dem Leistungsempfänger und ist im Bewilligungsbescheid aufzunehmen.
- (5) Die Länder tragen dafür Sorge, dass alle aus der Gewährung der Überbrückungshilfe resultierenden Berichtspflichten erfüllt werden.

Artikel 6

Rückzahlung von Mitteln

Nichtverbrauchte Mittel des Bundes sind an den Bund zurückzuüberweisen. Beträge, die aufgrund verwaltungsverfahrenrechtlicher Regelungen zurückzufordern sind und zurückgezahlt wurden, sind vom Land Bremen ebenfalls zu vereinnahmen und der auf den Bund entfallende Anteil einschließlich etwaig erhobener Zinsen an den Bund zu erstatten.

Artikel 7

Steuerrechtliche Hinweise

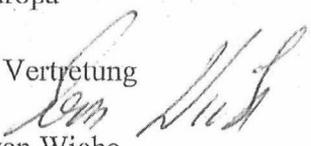
Die als Überbrückungshilfe und Novemberhilfe unter den vorstehenden Voraussetzungen bezogenen Billigkeitsleistungen sind steuerbar und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen. Die Bewilligungsstelle informiert elektronisch die Finanzbehörden von Amts wegen über die einem Leistungsempfänger jeweils gewährte Billigkeitsleistung; dabei sind die Vorgaben der Abgabenordnung, der Mitteilungsverordnung sowie etwaiger anderer steuerrechtlicher Regelungen zu beachten. Für Zwecke der Festsetzung von Steuervorauszahlungen sind die Überbrückungshilfe und die Novemberhilfe nicht zu berücksichtigen. Als echte Zuschüsse sind die Überbrückungshilfe und die Novemberhilfe nicht umsatzsteuerbar.

Artikel 8

Inkrafttreten

Die Ergänzende Verwaltungsvereinbarung tritt rückwirkend zum 1. November 2020 in Kraft.

Bremen, den 25.11.20
für das Land Bremen
Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und
Europa

In Vertretung

Sven Wiebe
-Staatsrat-

Berlin,
für die Bundesrepublik Deutschland
Bundesministerium für Wirtschaft und
Energie

In Vertretung



**Ergänzende Verwaltungsvereinbarung „Dezemberhilfe“
zwischen dem Bund und der Freien Hansestadt Bremen**

über die

Gewährung von Soforthilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen für „Corona-
Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen“

die Freie Hansestadt Bremen

vertreten durch die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa
- nachstehend „Land Bremen“ genannt -

und

die Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
- nachstehend „Bund“ genannt -

schließen folgende Verwaltungsvereinbarung für die Gewährung von Soforthilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen gemäß § 53 Bundeshaushaltsordnung (BHO) für „Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen“ sowie „Novemberhilfen“ und „Dezemberhilfen“. Das Programm wird durch die Länder ausgeführt.

Präambel

Die Dezemberhilfe wird als freiwillige Zahlung gewährt, wenn Unternehmen, Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe aufgrund der Corona-bedingten Betriebsschließungen bzw. Betriebseinschränkungen im Dezember 2020 in Folge der Beschlüsse von Bund und Ländern vom 28. Oktober 2020, vom 25. November 2020 und vom 2. Dezember 2020 erhebliche Umsatzausfälle erleiden. Diese Verwaltungsvereinbarung ergänzt in diesem Sinne die bereits bestehende Verwaltungsvereinbarung zur Überbrückungshilfe und Novemberhilfe.

Artikel 1

Grundsätze und Umfang der Bundeshilfe

- (1) Die gesundheitspolitisch notwendigen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie haben in verschiedenen Branchen zur weitgehenden oder vollständigen Schließung des Geschäftsbetriebs geführt. Ziel der Überbrückungshilfe ist es daher, kleinen und mittelständischen Unternehmen, die aufgrund der Corona-Pandemie hohe Umsatzeinbußen zu verzeichnen haben, für die Monate Juni bis Dezember 2020 eine in zwei Phasen gestaffelte, weitergehende Liquiditätshilfe zu gewähren und sie so in der Existenz zu sichern:
 - a. Überbrückungshilfe-Erste Phase (Überbrückungshilfe I) betrifft die Förderzeiträume Juni bis August 2020;

- b. Überbrückungshilfe-Zweite Phase (Überbrückungshilfe II) betrifft die Förderzeiträume September bis Dezember 2020.
- (2) Ziel der Novemberhilfe ist es, durch einen Beitrag zur Kompensation des Umsatzausfalls die wirtschaftliche Existenz von Unternehmen sowie von Selbständigen zu sichern, die in Folge des Beschlusses von Bund und Ländern vom 28. Oktober 2020 von Corona-bedingten Betriebsschließungen bzw. Betriebseinschränkungen im November 2020 betroffen sind und deshalb erhebliche Umsatzausfälle erleiden.
- (3) Ziel der Dezemberhilfe ist es, durch einen Beitrag zur Kompensation des Umsatzausfalls die wirtschaftliche Existenz von Unternehmen sowie von Selbständigen zu sichern, die in Folge der Beschlüsse von Bund und Ländern vom 28. Oktober 2020, vom 25. November 2020 und vom 2. Dezember 2020 von Corona-bedingten Betriebsschließungen bzw. Betriebseinschränkungen im Dezember 2020 betroffen sind und deshalb erhebliche Umsatzausfälle erleiden.
- (4) Ein Anspruch auf die Gewährung der Billigkeitsleistungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Mit Inkrafttreten des zweiten Nachtragshaushalts stellt der Bund 2020 über die Länder Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt bis zu 24,6 Mrd. Euro aus dem Bundshaushalt 2020 zur Verfügung. Für Ausgaben im Haushaltsjahr 2021 stellt der Bund für die Länder vorbehaltlich des Inkrafttretens des Haushalts 2021 zusätzliche Mittel zur Verfügung. Die Verteilung der Mittel erfolgt nach Bedarf.
- (5) Die Vorbereitung des Antrags auf die Novemberhilfe und Dezemberhilfe erfolgt ausschließlich über ein Onlineportal, das die Antragsberechtigten bei der Antragstellung unterstützt. Für das Portal, durch welches das Ausfüllen des Antragsformulars und die Zusammenstellung von Unterlagen sowie eine Weiterleitung an die zuständige Bewilligungsstelle auf Landesebene erleichtert wird, ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) datenschutzrechtlich gemäß Art. 4 Nr. 7 2. HS DS-GVO verantwortlich. Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung werden in dieser Vereinbarung wie folgt festgelegt: Die Zwecke der Datenverarbeitung sind die nutzerorientierte Assistenz bei der Eingabe der für die späteren Verwaltungsverfahren erforderlichen Daten, die Übermittlung an die zuständige Bewilligungsstelle sowie ein Rückkanal für die Kommunikation und die Bereitstellung der Bescheide. Darüber hinaus sind die Zwecke der Datenverarbeitung die Datenschutzkontrolle, die Datensicherung und der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes der Datenverarbeitungssysteme. Das Mittel der Datenverarbeitung ist das vom BMWi für den Betrieb des Verfahrens eingesetzte System.

Die fachliche Prüfung und Bescheidung der Anträge erfolgt ebenfalls online in den sog. Fachverfahren der Bewilligungsstellen auf Länderebene. Für dieses eigentliche Verwaltungsverfahren sind die Bewilligungsstellen der Länder nach Art. 4 Nr. 7 2. HS DS-GVO datenschutzrechtlich verantwortlich. Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung werden in dieser Vereinbarung wie folgt festgelegt: Zweck der Datenverarbeitung ist die Ausführung des den Bewilligungsstellen der Länder in dieser Vereinbarung zugewiesenen Programms der Gewährung der Soforthilfen des Bundes als „Überbrückungshilfen“ sowie

„Novemberhilfen“ und „Dezemberhilfen“. Das Mittel der Datenverarbeitung ist das von Bewilligungsstellen für den Betrieb des Verfahrens eingesetzte System.

Artikel 2

Verwendung der Mittel

- (1a) Die Mittel des Bundes sind für Überbrückungshilfen-Erste Phase (Förderzeitraum Juni bis August 2020) an Unternehmen aller Branchen, einschließlich der landwirtschaftlichen Urproduktion, soweit sie sich nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) qualifizieren, an Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb vorgesehen, deren Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 zusammengenommen um mindestens 60 % gegenüber April und Mai 2019 zurückgegangen ist. Bei Unternehmen, die zwischen dem 1. April 2019 und dem 31. Oktober 2019 gegründet worden sind, sind statt der Monate April und Mai 2019 die Monate November und Dezember 2019 zum Vergleich heranzuziehen. Die Mittel sind als Billigkeitsleistungen nach § 53 BIIO zur Finanzierung von fortlaufenden betrieblichen Fixkosten der Antragsteller vorgesehen.
- (1b) Die Mittel des Bundes sind für Überbrückungshilfen-Zweite Phase (Förderzeitraum September bis Dezember 2020) an Unternehmen aller Branchen, einschließlich der landwirtschaftlichen Urproduktion, soweit sie sich nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) qualifizieren, an Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb vorgesehen, deren Umsatz entweder im Zeitraum April bis August 2020 in zwei zusammenhängenden Monaten um mindestens 50 % gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten zurückgegangen ist oder im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum um mindestens 30 % eingebrochen ist. Die vorgenannten Bedingungen des Umsatzrückgangs gelten nicht für Unternehmen, die aufgrund von starken saisonalen Schwankungen ihres Geschäfts im Zeitraum April bis August 2019 zusammen weniger als 15 % des Jahresumsatzes erzielt haben. Bei Unternehmen, die nach dem 1. Juli 2019 gegründet worden sind, sind zum Nachweis des Umsatzeinbruches von mindestens 50 % statt der Monate April bis August 2019 die Monate November und Dezember 2019 zum Vergleich heranzuziehen. Bei Unternehmen, die nach dem 1. September 2019 gegründet worden sind, sind zum Nachweis des Umsatzeinbruches von mindestens 50 % in den Monaten September bis Dezember 2020 die Monate November 2019 bis Februar 2020 zum Vergleich heranzuziehen. Unternehmen, die nach dem 31. Oktober 2019 neu gegründet worden sind, sind nicht antragsberechtigt. Die Mittel sind als Billigkeitsleistungen nach § 53 BHO zur Finanzierung von fortlaufenden betrieblichen Fixkosten der Antragsteller vorgesehen.
- (1c) Die Mittel des Bundes sind für die Novemberhilfe an alle Unternehmen (auch öffentliche), einschließlich Betrieben, Selbständigen, Vereinen und Einrichtungen vorgesehen, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen: Alle Unternehmen und Soloselbständigen, die auf Grundlage der erlassenen Schließungsverordnungen der

Länder in Folge des Beschlusses von Bund und Ländern vom 28. Oktober 2020 den Geschäftsbetrieb einstellen mussten (direkt betroffene Unternehmen) sowie alle Unternehmen und Soloselbstständigen, die nachweislich und regelmäßig mindestens 80 % ihrer Umsätze mit direkt von den o.g. Maßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen (indirekt betroffene Unternehmen). Antragsberechtigt sind auch Unternehmen und Soloselbstständige, die regelmäßig mindestens 80 % ihrer Umsätze durch Lieferungen und Leistungen im Auftrag direkt von der Maßnahme betroffener Unternehmen über Dritte (zum Beispiel Veranstaltungsagenturen) erzielen. Diese Antragsteller müssen zweifelsfrei nachweisen, dass sie wegen der Schließungsverordnungen auf der Grundlage der Ziffern 5 bis 8 des vorgenannten Beschlusses vom 28. Oktober 2020 einen Umsatzeinbruch von mehr als 80 % im November 2020 erleiden. Beherbergungsbetriebe und Veranstaltungsstätten werden als direkt betroffene Unternehmen angesehen. Die Mittel werden als Billigkeitsleistungen nach § 53 BHO zur Kompensation der Umsatzausfälle gewährt.

- (1d) Die Mittel des Bundes sind für die Dezemberhilfe an alle Unternehmen (auch öffentliche), einschließlich Betrieben, Selbständigen, Vereinen und Einrichtungen vorgesehen, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen: Alle Unternehmen und Soloselbstständigen, die auf Grundlage der erlassenen Schließungsverordnungen der Länder in Folge der Beschlüsse von Bund und Ländern vom 28. Oktober 2020, vom 25. November 2020 und vom 2. Dezember 2020 den Geschäftsbetrieb im Dezember 2020 einstellen mussten (direkt betroffene Unternehmen) sowie alle Unternehmen und Soloselbstständigen, die nachweislich und regelmäßig mindestens 80 % ihrer Umsätze mit direkt von den o.g. Maßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen (indirekt betroffene Unternehmen). Antragsberechtigt sind auch Unternehmen und Soloselbstständige, die regelmäßig mindestens 80 % ihrer Umsätze durch Lieferungen und Leistungen im Auftrag direkt von der Maßnahme betroffener Unternehmen über Dritte (zum Beispiel Veranstaltungsagenturen) erzielen. Diese Antragsteller müssen zweifelsfrei nachweisen, dass sie wegen der Schließungsverordnungen auf der Grundlage der Ziffern 5 bis 8 des vorgenannten Beschlusses vom 28. Oktober 2020 einen Umsatzeinbruch von mehr als 80 % im Dezember 2020 erleiden. Beherbergungsbetriebe und Veranstaltungsstätten werden als direkt betroffene Unternehmen angesehen. Die Mittel werden als Billigkeitsleistungen nach § 53 BHO zur Kompensation der Umsatzausfälle gewährt.
- (2) Das Land Bremen beachtet beim Vollzug der in Artikel Absatz 1,2 und 3 genannten Hilfsprogramme die Vorgaben des Bundes. Die Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistung, die Höhe der Billigkeitsleistung und weitere Einzelheiten zu den Billigkeitsleistungen ergeben sich aus der Anlage „Vollzugshinweise“. Bund und Länder stimmen zudem gemeinsame FAQ ab.
- (3) Leistungen nach § 53 BHO aus dem Bundesprogramm „Corona-Soforthilfen für Kleinunternehmen und Soloselbstständige“ oder aus den dieses Bundesprogramm ergänzenden Soforthilfeprogrammen der Länder werden anteilig auf die

Überbrückungshilfe angerechnet, soweit der Zeitraum, für den Soforthilfe gezahlt wird, sich mit dem Zeitraum, für den Überbrückungshilfe gezahlt wird, überschneidet.

- (4) Zuschüsse aus anderen Zuschussprogrammen des Bundes und der Länder, die Hilfen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie gewähren, werden ebenfalls auf die Überbrückungshilfe angerechnet, soweit der Zeitraum und der Leistungszweck dieser Hilfen sich mit dem Zeitraum und dem Leistungszweck der Überbrückungshilfe überschneiden.
- (5) Gleichartige Leistungen aus anderen Hilfsprogrammen des Bundes und der Länder, die Hilfen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie gewähren, werden auf die Novemberhilfe angerechnet, soweit der Zeitraum dieser Hilfen sich mit dem Leistungszeitraum der Novemberhilfe überschneidet. Kurzarbeitergeld inklusive der Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen wird für den Leistungszeitraum auf die Leistungen der Novemberhilfe angerechnet..
- (6) Gleichartige Leistungen aus anderen Hilfsprogrammen des Bundes und der Länder, die Hilfen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie gewähren, werden auf die Dezemberhilfe angerechnet, soweit der Zeitraum dieser Hilfen sich mit dem Leistungszeitraum der Dezemberhilfe überschneidet. Kurzarbeitergeld inklusive der Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen wird für den Leistungszeitraum auf die Leistungen der Dezemberhilfe angerechnet
- (7) Leistungen aus der Überbrückungshilfe und der Novemberhilfe werden wechselseitig angerechnet, sofern sie für den selben Förderzeitraum erfolgen. Wird zuerst ein Antrag für die zweite Phase der Überbrückungshilfe und anschließend ein Antrag auf Novemberhilfe gestellt, sind die im Rahmen der Überbrückungshilfe für November 2020 beantragten Zuschüsse bei der Antragstellung für Novemberhilfe entsprechend anzugeben. Wird zuerst ein Antrag für Novemberhilfe und anschließend ein Antrag auf Überbrückungshilfe gestellt, sind die im Rahmen der Novemberhilfe beantragten Zuschüsse bei der Antragstellung für die Überbrückungshilfe entsprechend anzugeben.
- (8) Leistungen aus der Überbrückungshilfe und der Dezemberhilfe werden wechselseitig angerechnet, sofern sie für den selben Förderzeitraum erfolgen. Wird zuerst ein Antrag für die Überbrückungshilfe und anschließend ein Antrag auf Dezemberhilfe gestellt, sind die im Rahmen der Überbrückungshilfe für Dezember 2020 beantragten Zuschüsse bei der Antragstellung für Dezemberhilfe entsprechend anzugeben. Wird zuerst ein Antrag für Dezemberhilfe und anschließend ein Antrag auf Überbrückungshilfe gestellt, sind die im Rahmen der Dezemberhilfe beantragten Zuschüsse bei der Antragstellung für die Überbrückungshilfe entsprechend anzugeben.

Artikel 3

Zuteilung der Mittel des Bundes

- (1) Die Länder werden ermächtigt, die Bundesmittel für zu erwartende Zahlungen der Billigkeitsleistungen in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 selbstständig aus dem Bundeshaushalt abzurufen. Dieser Abruf darf in Höhe der voraussichtlichen Zahlungen erfolgen. Die Höhe der geplanten Abrufe sind dem Bundesministerium für Finanzen per E-Mail an liquidität@bmf.bund.de mindestens drei Tage vor Abruf mitzuteilen. Der letztmögliche Abruf der Bundesmittel für die Länder muss für die Überbrückungshilfe I bis zum **15. Dezember 2020** erfolgen. Für die Überbrückungshilfe II und die Novemberhilfe sollte der Abruf für die Bundesmittel bis zum **15. Dezember 2020** erfolgen, muss jedoch spätestens bis zum 15. Dezember 2021 erfolgen. Für die Dezemberhilfe muss der Abruf für die Bundesmittel spätestens bis zum 15. Dezember 2021 erfolgen. Das Land Bremen wendet bei der Mittelvergabe das geltende Haushaltsrecht des Landes an.
- (2) Das Land Bremen leitet die aus dem Bundeshaushalt abgerufenen Mittel unverzüglich nach Bewilligung an den Leistungsempfänger weiter.
- (3) Das Land Bremen hat über die vom Bund in Anspruch genommenen Mittel innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab Abruf Rechnung zu legen.

Artikel 4

Vollzug

- (1) Die Maßnahmen werden vom Land Bremen oder einem durch das Land beauftragten Dritten vollzogen. Bei Abwicklung der Maßnahmen kann sich das Land weiterer privater Dritter bedienen.
- (2) Zuständig für die Bewilligung und Auszahlung der in Artikel 1 Absatz 1, 2 und 3 genannten Hilfsprogramme des Bundes als Billigkeitsleistung nach § 53 BHO sind die von den Ländern gemäß Absatz 1 hierfür benannten Stellen (Bewilligungsstellen). Die für die Bewirtschaftung erforderlichen Mittel werden den Bewilligungsstellen vom Land zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Antragstellung für die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Hilfsprogramme erfolgt ausschließlich durch einen vom Antragsteller beauftragten Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt.
Bei der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Novemberhilfe sowie der in Artikel 1 Absatz 3 genannten Dezemberhilfe sind Soloselbstständige bis zu einem Förderhöchstsatz von 5.000 Euro unter besonderen Identifizierungspflichten direkt antragsberechtigt. Die Antragstellung für die Novemberhilfe und Dezemberhilfe erfolgt ausschließlich durch einen vom Antragsteller beauftragten Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt, wenn eine der unter Ziffern a) bis c) genannten Voraussetzungen vorliegt:

- a) Die Höhe der zu beantragenden Billigkeitsleistung überschreitet den Betrag von 5000 Euro,
- b) Der Antragsteller hat bereits Überbrückungshilfe beantragt,
- c) Beim Antragsteller handelt es sich nicht um Soloselbstständige.

Bei den Anträgen für die Novemberhilfe und die Dezemberhilfe erfolgt bei Direktanträgen von Soloselbständigen bis zu einem Förderhöchstsatz von 5.000 Euro eine automatische Identifizierung der Antragsteller und Prüfung der Anträge. Die automatische Prüfung und Bescheidung der Anträge erfolgt durch die Bewilligungsstellen der Länder auf Basis der vom Bund bereitgestellten Daten. Dabei handelt es sich um einen vollständig automatisierten Erlass eines Verwaltungsakts im Sinne der jeweiligen Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder. Die Kriterien der Prüfung werden vom Bund im Benehmen mit den Ländern festgelegt. Die Zahlung wird automatisiert nach der automatischen Prüfung und Bescheidung im Fachverfahren der Länder durch den Bund geleistet. Die Länder übernehmen für die vom Bund bereitgestellten Daten keine Haftung.

Bei der Ausgestaltung des Antragsverfahrens und der Antragsprüfung ist das Land Bremen für angemessene und effektive Vorkehrungen zur Verhinderung von Missbrauch und für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben verantwortlich. Die Bewilligungsstelle stimmt sich dabei soweit erforderlich mit weiteren Behörden, beispielsweise mit der Finanzverwaltung, den zuständigen Stellen für IT-Sicherheit und dem Landeskriminalamt, ab.

- (4) Die Bewilligungsstellen entscheiden, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistung vorliegen sowie über deren Höhe, außer in Fällen, in denen eine automatische Verarbeitung erfolgt. Dabei dürfen die Bewilligungsstellen auf die im Antrag gemachten Angaben vertrauen, soweit es keine Anhaltspunkte für Unvollständigkeit oder Fehlerhaftigkeit der Angaben gibt. Bei der Überbrückungshilfe sind das Land oder die Bewilligungsstellen verpflichtet, stichprobenartige Kontrollen bei mindestens 5 % aller Leistungsempfänger durchzuführen. Bei der Novemberhilfe sind das Land oder die Bewilligungsstellen verpflichtet, bei direkt gestellten Anträgen stichprobenartige Kontrollen bei mindestens 1 % der Leistungsempfänger durchzuführen und bei über prüfende Dritte gestellten Anträgen bis 20.000 Euro stichprobenartige Kontrollen bei mindestens 5 % der Leistungsempfänger durchzuführen. Bei allen Anträgen über 20.000 Euro sind bei der Novemberhilfe stichprobenartige Kontrollen bei mindestens 30% der Leistungsempfänger durchzuführen. Bei der Dezemberhilfe sind das Land oder die Bewilligungsstellen verpflichtet bei gestellten Anträgen von unter 20.000 Euro stichprobenartige Kontrollen bei mindestens 10% der Leistungsempfänger durchzuführen. Bei Anträgen von über 20.000 Euro sind in der Dezemberhilfe stichprobenartige Kontrollen bei mindestens 30 % der Leistungsempfänger durchzuführen.

- (5) Sofern der Antrag auf Gewährung einer Billigkeitsleistung im Rahmen der in Artikel 1 Absatz 1, 2 und 3 genannten Hilfsprogramme bewilligt wird, wird ein Bewilligungsbescheid erlassen. In dem Bewilligungsbescheid ist kenntlich zu machen, dass es sich um Mittel des Bundes handelt.
- (6) Nach Abschluss des Leistungszeitraums und Eingang der Unterlagen überprüfen die Bewilligungsstellen auf der Grundlage der für die Schlussabrechnung der ausgezahlten Billigkeitsleistung erstellten Bestätigung des Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers, vereidigten Buchprüfers oder Rechtsanwalts für jeden Antrag folgendes:
- a) das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistung,
 - b) die Höhe und Dauer der Billigkeitsleistung sowie
 - c) eine etwaige Überkompensation.
- Nach Art. 2 dieser VV sind zu viel gezahlte Leistungen zurückzufordern. Die Bewilligungsstelle prüft die inhaltliche Richtigkeit der Bestätigung des Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers, vereidigten Buchprüfers oder Rechtsanwalts und der für die Bewilligung der Billigkeitsleistung maßgeblichen Versicherungen des Antragsstellers stichprobenartig und verdachtsabhängig nach.
- (7) Antragsberechtigte, die ihren Antrag über einen Prüfenden Dritten stellen, erhalten als Vorauszahlung auf die entgeltliche Förderung durch die Bewilligungsstelle eine Abschlagszahlung in Höhe von 50 % der beantragten Förderung, jedoch höchstens 50.000 Euro. Die automatische Prüfung und vorläufige Bescheidung der Anträge erfolgt durch die Bewilligungsstellen der Länder auf Basis der vom Bund bereitgestellten Daten. Dabei handelt es sich um einen vollständig automatisierten Erlass eines Verwaltungsakts im Sinne der jeweiligen Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder. Die Kriterien der Prüfung werden vom Bund im Benehmen mit den Ländern festgelegt. Die Zahlung wird automatisiert nach der automatischen Prüfung und Bescheidung im Fachverfahren der Länder durch den Bund geleistet. Die Länder übernehmen für die vom Bund bereitgestellten Daten keine Haftung.

Artikel 5

Unterrichtung und Prüfung

- (1) Der Bund ist über die beabsichtigten Maßnahmen des Landes zu den in Artikel 1 Absatz 1, 2 und 3 genannten Hilfsprogrammen, einschließlich eventueller Richtlinien und Erläuterungen des Landes oder des durch das Land beauftragten Dritten zu den Überbrückungshilfen, zeitnah zu unterrichten. Grundlegende Fragen, die für die Durchführung der oben genannten Hilfsprogramme relevant sind, insbesondere zur Auslegung dieser Verwaltungsvereinbarung und der Vollzugshinweise, werden durch alle Bundesländer koordiniert und gemeinsam an den Bund herangetragen und sollen verbindlich für alle Länder beantwortet werden. Dabei soll soweit möglich ein zwischen den Ländern abgestimmter Vorschlag zur Lösung der Frage unterbreitet werden.

- (2) Nach Abschluss dieser Vereinbarung sind dem Bund vom Land in einem vom Bund vorgegebenen Turnus detaillierte Angaben über die Anzahl der gestellten und bewilligten Anträge (auch differenziert nach Branchen) vorzulegen. Dies gilt nicht für Länder, die am gemeinsamen Fachverfahren teilnehmen. Alle Länder haben dem Bund in einem vom Bund vorgegebenen Turnus detaillierte Angaben zur Höhe der bewilligten und ausgezahlten Mittel sowie Abrechnungen über den Mittelabfluss vorzulegen. Bei Bedarf kann der Bund ergänzende Angaben verlangen. Nach Beendigung der Maßnahmen übersendet das Land Bremen dem Bund bis spätestens 31. Juli 2022 einen Schlussbericht über die Durchführung der Maßnahmen sowie die Höhe der zugewiesenen und verausgabten Bundes- und Landesmittel. Aufgrund seiner Berichtspflichten kann der Bund weitere Angaben fordern, insbesondere soweit beihilferechtliche oder europarechtliche Vorgaben oder parlamentarische Anfragen dies erfordern.
- (3) Das Land Bremen verpflichtet sich, stichprobenartig und verdachtsabhängig Prüfungen gemäß Artikel 4 Absatz 4 durchzuführen und dem Bund im Leistungszeitraum monatlich die Prüfungsmitteilungen zuzusenden.
- (4) Der Bund und der Bundesrechnungshof oder deren Beauftragte können bei den Dienststellen des Landes Bremen, die mit der Bewirtschaftung der Bundesmittel befasst sind, sowie bei allen sonstigen Stellen, die das Land Bremen bei der Weitergabe der Mittel eingeschaltet hat, prüfen. Dieses Prüfungsrecht besteht auch gegenüber dem Leistungsempfänger und ist im Bewilligungsbescheid aufzunehmen.
- (5) Die Länder tragen dafür Sorge, dass alle aus der Gewährung der Überbrückungshilfe sowie der November- und Dezemberhilfe resultierenden Berichtspflichten erfüllt werden.

Artikel 6

Rückzahlung von Mitteln

Nichtverbrauchte Mittel des Bundes sind an den Bund zurückzuüberweisen. Beträge, die aufgrund verwaltungsverfahrenrechtlicher Regelungen zurückzufordern sind und zurückgezahlt wurden, sind vom Land Bremen ebenfalls zu vereinnahmen und der auf den Bund entfallende Anteil einschließlich etwaig erhobener Zinsen an den Bund zu erstatten.

Artikel 7

Steuerrechtliche Hinweise

Die als Überbrückungshilfe und Novemberhilfe sowie Dezemberhilfe unter den vorstehenden Voraussetzungen bezogenen Billigkeitsleistungen sind steuerbar und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen. Die Bewilligungsstelle informiert elektronisch die Finanzbehörden von Amts wegen über die einem Leistungsempfänger jeweils gewährte Billigkeitsleistung; dabei sind die Vorgaben der Abgabenordnung, der Mitteilungsverordnung sowie etwaiger anderer steuerrechtlicher Regelungen zu beachten. Für Zwecke der Festsetzung von Steuervorauszahlungen sind die Überbrückungshilfe sowie die Novemberhilfe und Dezemberhilfe nicht zu berücksichtigen.

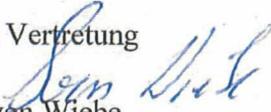
Als echte Zuschüsse sind die Überbrückungshilfe sowie die Novemberhilfe und Dezemberhilfe nicht umsatzsteuerbar.

Artikel 8
Inkrafttreten

Die Ergänzende Verwaltungsvereinbarung tritt rückwirkend zum 1. Dezember 2020 in Kraft.

Bremen, den 18.12.20
für das Land Bremen
Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und
Europa

In Vertretung


Sven Wiebe
-Staatsrat-

Berlin, 29.12.2020
für die Bundesrepublik Deutschland
Bundesministerium für Wirtschaft und
Energie

In Vertretung

